

AMTSBLATT DER BUNDESSTADT BONN

55. Jahrgang

4. Oktober 2023

Nummer 48

Inhalt	Seite
Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 07.03.2006 (GV NRW.S. 94/SGV NRW. 2010) in der zurzeit gültigen Fassung	1272
- Zustellung von Bescheiden (Amt für Soziales und Wohnen)	
Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 07.03.2006 (GV NRW.S. 94/SGV NRW. 2010) in der zurzeit gültigen Fassung	1273
- Zustellung von Bescheiden (Bürgerdienste)	
Öffentliche Auslegung der Planunterlagen zum Planfeststellungsverfahren für den Ausbau der S-Bahn-Strecke der S 13	1274
Öffentliche Auslegung der Planunterlagen zum Planfeststellungsverfahren für den 6-streifigen Ausbau der A 565 zwischen der Anschlussstelle Bonn-Endenich und dem Autobahnkreuz Bonn-Nord in Bonn - Planänderung (2. Deckblattverfahren)	1277
4. Satzung zur Änderung der Satzung zur Erhebung einer Beherbergungssteuer im Gebiet der Stadt Bonn	1281
7. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Vergnügungssteuer in der Bundesstadt Bonn (Vergnügungssteuersatzung)	1286

7. Satzung zur Änderung der Satzung der Bundesstadt Bonn über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer	1289
Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus Anlass des Bad Godesberger Nikolausmarktes	1291
Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus Anlass der Veranstaltung „Bonn Leuchtet“	1293
15. Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Bewirtschaftung des Parkraums und die Erhebung von Parkgebühren für die Benutzung von Parkeinrichtungen im Gebiet der Bundesstadt Bonn (Parkgebührenordnung)	1295

Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 07.03.2006 (GV NRW.S. 94/SGV NRW. 2010) in der zurzeit gültigen Fassung

Das Schreiben nach dem Unterhaltsvorschussgesetz der Bundesstadt Bonn

Datum der Verfügung 21.09.2023	Az 50-223/918862
Betroffene/r, Name, Vorname, letzte bekannte Anschrift An Frau Olha Zhukova *27.02.1982	

mit unzustellbarer Adresse liegt zur Abholung an den Empfänger oder dessen Bevollmächtigten während der Dienststunden im Verwaltungsgebäude Rathaus Bonn-Beuel, Friedrich-Breuer-Str. 65, 53225 Bonn, Zimmer 16, bereit.

Das oben genannte Schriftstück wird hiermit gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz NRW (VwZG) öffentlich zugestellt. Es gilt gemäß § 10 Abs. 2 letzter Satz VwZG als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung dieser Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang setzen kann, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Bonn, 21.09.2023

Die Oberbürgermeisterin
Im Auftrag
gez. Beeke

Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 07.03.2006 (GV NRW.S. 94/SGV NRW. 2010) in der zurzeit gültigen Fassung

Die Ordnungsverfügung der Unterhaltsvorschusskasse – Amt 50-223

Datum der Verfügung 27.09.2023	Az.: 880108/ 926194
Betroffene/r, Name, Vorname, letzte bekannte Anschrift Khadra Mohamed Omar, Thusneldastr. 10 53117 Bonn	

letzte bekannte Meldeadresse / aktuell unbekanntes Aufenthalts, liegt zur Abholung durch den Empfänger oder dessen Bevollmächtigten während der Dienststunden in Verwaltungsgebäude Rathaus Bonn-Beuel, Friedrich-Breuer-Str. 65, 53225 Bonn, Zimmer 3 bereit.

Das oben genannte Schriftstück wird hiermit gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz NRW (VwZG) öffentlich zugestellt. Es gilt gemäß § 10 Abs. 2 letzter Satz VwZG als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung dieser Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang setzen kann, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Bonn, 27.09.2023

Die Oberbürgermeisterin
Im Auftrag
gez. Peciarolo

Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 07.03.2006 (GV NRW.S. 94/SGV NRW. 2010) in der zurzeit gültigen Fassung

Das Schreiben nach dem Unterhaltsvorschussgesetz der Bundesstadt Bonn

Datum der Verfügung 27.09.2023	Az.: 50-223/905844
Betroffene/r, Name, Vorname, letzte bekannte Anschrift An Herrn: Temsegen Weldye Gebremdiñh	

mit unzustellbarer Adresse liegt zur Abholung an den Empfänger oder dessen Bevollmächtigten während der Dienststunden im Verwaltungsgebäude Rathaus Bonn-Beuel, Friedrich-Breuer-Str. 65, 53225 Bonn, Zimmer 11, bereit.

Das oben genannte Schriftstück wird hiermit gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz NRW (VwZG) öffentlich zugestellt. Es gilt gemäß § 10 Abs. 2 letzter Satz VwZG als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung dieser Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang setzen kann, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Bonn, 27.09.2023

Die Oberbürgermeisterin
Im Auftrag
gez. Peters

Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 07.03.2006 (GV NRW.S. 94/SGV NRW. 2010) in der zurzeit gültigen Fassung

Das Schreiben nach dem Unterhaltsvorschussgesetz der Bundesstadt Bonn

Datum der Verfügung 26.09.2023	Az.: 50-223/9190115 ra
Betroffene/r, Name, Vorname, letzte bekannte Anschrift An Herrn: Ricardo Vaz, geb. 31.03.1974	

mit unzustellbarer Adresse liegt zur Abholung an den Empfänger oder dessen Bevollmächtigten während der Dienststunden im Verwaltungsgebäude Rathaus Bonn-Beuel, Friedrich-Breuer-Str. 65, 53225 Bonn, Zimmer 13, bereit.

Das oben genannte Schriftstück wird hiermit gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz NRW (VwZG) öffentlich zugestellt. Es gilt gemäß § 10 Abs. 2 letzter Satz VwZG als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung dieser Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang setzen kann, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Bonn, 26.09.2023

Die Oberbürgermeisterin
Im Auftrag
gez. Ringe-Gleditzsch

Öffentliche Zustellung

nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land NRW vom
07.03.2006 (GV NRW. S. 94 / SGV NRW. 2010) in der zurzeit gültigen Fassung

Die Bescheide der Stadt Bonn – Amt 33 - 2 –

Datum 18.09.2023	PK-Nr. 7777.4875.9147
Betroffene/r Herr Isotow, Konstantin, Kirchstr. 12, 53840 Troisdorf	
Datum 28.05.2023	PK-Nr. 7777.3148.2015
Betroffene/r Herr Chamlali, Muhammed Amin, Thomastr. 36, 53111 Bonn	
Datum 07.08.2023	PK-Nr. 7777.4852.6061
Betroffene/r Herr Abo Shah, Nezar, Annagraben 27, 53111 Bonn	
Datum 14.09.2023	PK-Nr. 7777.4851.5396
Betroffene/r Herr Kalbitz, Dirk, Koburger Str. 1, 51103 Köln	
Datum 04.09.2023	PK-Nr. 7777.3149.7306
Betroffene/r Herr Tuncer, Halil, Teutonenstraße 2, 53844 Troisdorf	
Datum 14.09.2023	PK-Nr. 7777.5838.8729
Betroffene/r Herr Hozan Anwar Mohammed Ismail, Wiener Str. 16, 53881 Euskirchen	
Datum 20.09.2023	PK-Nr. 7777.5797.3490
Betroffene/r Herr Leng, Oliver, Kratzweg 33, 51109 Köln	
Datum 10.08.2023	PK-Nr. 7779.3506.7616
Betroffene/r Herr Weiß, Daniel, JVA Köln-Ossendorf, Rochusstr. 350, 50827 Köln	

jetzt unbekanntes Aufenthaltsort, liegen zur Abholung durch die Empfänger oder deren Bevollmächtigten während der Dienststunden im Stadthaus, Berliner Platz 2, Etage 4 A, Registratur, 53111 Bonn, bereit.

Das vorgenannte Dokument wird hiermit gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz NRW (VwZG) öffentlich zugestellt. Es gilt gemäß § 10 Abs. 2 letzter Satz VwZG als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung dieser Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang setzen kann, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Bonn, den **22. September 2023**

Die Oberbürgermeisterin
Im Auftrag

gez. Merzenich

*Die folgende Bekanntmachung erfolgt auf Veranlassung des Eisenbahn-Bundesamtes
Außenstelle Essen, Sachbereich 1 Planfeststellung*

Bonn, den 07.09.2023

Die Oberbürgermeisterin

In Vertretung

gez. Wiesner

Stadtbaurat

Bekanntmachung

über die Auslegung

zum Planfeststellungsverfahren für das Bauvorhaben

4. PÄ, 3-/4-gleisiger Ausbau S 13, PFA 5, Bonn-Oberkassel

(Geschäftszeichen: 64138-641pä/014-2022#045)

Das Vorhaben hat die neu zu errichtenden Bahnanlagen im PFA 5, welche im Wesentlichen den eingleisigen Ausbau des vorhandenen Streckenquerschnittes sowie den Neubau der S-Bahnstation Ramersdorf und der Umbau des Bahnhofes Bonn-Oberkassel umfassen, zum Gegenstand.

Die vorliegende Planung stellt eine Änderung zu dem bereits bestehenden Planfeststellungsverfahren dar:

- Zufahrt Gärtnerei Kissener - Ausbau des Himmerichweges bis zur Gärtnerei
- Anpassungen der Personenunterführung „Küdinghovener Straße“
- Anpassungen Haltepunkt Ramersdorf und Eisenbahnüberführung „Schießbergweg“
- Anpassungen BE-Flächen und Baustraßen zwischen Personenunterführung „Küdinghovener Straße“ und Eisenbahnüberführung „Schießbergweg“

Das Eisenbahn-Bundesamt führt auf Antrag der DB Netz AG, RB West, I.NI-W-K-B (Vorhabenträgerin), vom 08.12.2022 für das genannte Bauvorhaben das Anhörungsverfahren nach § 73 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) in Verbindung mit § 18 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) durch. Für das Bauvorhaben einschließlich der landschaftspflegerischen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen werden Grundstücke in der Stadt Bonn beansprucht. Für das Vorhaben wurde mit verfahrensleitender Verfügung vom 28.08.2023 festgestellt, dass nach §§ 5 ff. Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Der Plan (Zeichnungen und Erläuterungen) mit den entscheidungserheblichen Unterlagen liegt in der Zeit vom 11.10.2023 bis einschließlich 10.11.2023 (einen Monat) in der Stadtverwaltung der Bundesstadt Bonn im Amt für Bodenmanagement und Geoinformationen, Bonn Stadthaus, Berliner Platz 2, Aufzug 2, Etage 6B (Kundenzentrum Geodaten) während der folgenden Zeiten

am Montag	von 8:00 bis 13:00 Uhr
am Dienstag	von 8:00 bis 13:00 Uhr
am Mittwoch	von 8:00 bis 13:00 Uhr
am Donnerstag	von 8:00 bis 18:00 Uhr
am Freitag	von 8:00 bis 13:00 Uhr

zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

Zeitgleich werden diese Bekanntmachung und die zur Einsicht ausgelegten Planunterlagen auch auf der Internetseite des Eisenbahn-Bundesamtes (<https://www.eba.bund.de/anhoerung>) zugänglich gemacht.

1. Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann gemäß § 73 Abs. 4 VwVfG bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist - bis einschließlich 24.11.2023 - beim Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Köln, Werkstattstraße 102, 50733 Köln, oder der oben genannten Stadtverwaltung schriftlich oder mündlich zur Niederschrift Einwendungen gegen den Plan erheben.

Nach Ablauf der genannten Frist sind Einwendungen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, ausgeschlossen (§ 18 Abs. 1 Satz 3 AEG in Verbindung mit § 73 Abs. 4 Satz 3 VwVfG). Einwendungen und Stellungnahmen der Vereinigungen sind nach Ablauf dieser Frist ebenfalls ausgeschlossen (§ 73 Abs. 4 Satz 5 VwVfG).

Es wird darauf hingewiesen, dass keine Eingangsbestätigung erfolgt.

2. Diese ortsübliche Bekanntmachung dient auch der Benachrichtigung der anerkannten Vereinigungen nach § 73 Abs. 4 Satz 5 VwVfG von der Auslegung des Plans.
3. Das Eisenbahn-Bundesamt kann auf eine Erörterung der rechtzeitig erhobenen Stellungnahmen und Einwendungen verzichten (§ 18a Nr. 1 AEG). Weiterhin kann das Eisenbahn-Bundesamt anstelle einer mündlichen Erörterung eine Online-Konsultation durchführen (§ 5 Abs. 1, 2 PlanSiG). Findet ein Erörterungstermin oder eine Online-Konsultation statt, werden diese ortsüblich und auf der Internetseite des Eisenbahn-Bundesamtes bekannt gemacht. Ferner werden diejenigen, die rechtzeitig Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben, von dem Termin gesondert benachrichtigt. Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können diese durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten des Eisenbahn-Bundesamtes zu geben ist. Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden. Das Anhörungsverfahren ist mit Abschluss des Erörterungstermins beendet. Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.

4. Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen oder Abgabe von Stellungnahmen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.
5. Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden nicht in dem Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.
6. Über die Einwendungen und Stellungnahmen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch das Eisenbahn-Bundesamt entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) an die Einwender und anerkannten Vereinigungen nach § 73 Abs. 4 Satz 5 VwVfG kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.
7. Vom Beginn der Auslegung des Planes an tritt die Veränderungssperre nach § 19 Abs. 1 AEG in Kraft. Darüber hinaus steht ab diesem Zeitpunkt der Vorhabenträgerin ein Vorkaufsrecht an den vom Plan betroffenen Flächen zu (§ 19 Abs. 3 AEG).
8. Nähere Hinweise zum Datenschutz in Planfeststellungsverfahren siehe unter <https://www.eba.bund.de/datenschutzhinweise>.

Die folgende Bekanntmachung erfolgt auf Veranlassung der Bezirksregierung Köln,
Dezernat 25

Bonn, den 26.09.2023

gez. Wiesner
Stadtbaurat

BUNDESSTADT BONN
Die Oberbürgermeisterin

Bekanntmachung

Planfeststellung für den 6-streifigen Ausbau der A 565 zwischen der Anschlussstelle Bonn-Endenich und dem Autobahnkreuz Bonn-Nord in Bonn von Bau - km 10+ 108 bis Bau - km 11+ 900 einschließlich Brückenneubauten und Stütz- und Lärmschutzwänden sowie Entwässerungseinrichtungen

Im Auftrag der Bundesrepublik Deutschland beabsichtigt die Autobahn GmbH des Bundes, Niederlassung Rheinland, Außenstelle Euskirchen, den 6-streifigen Ausbau der A 565 zwischen der Anschlussstelle Bonn-Endenich und dem Autobahnkreuz Bonn-Nord von Bau - km 10+ 108 bis Bau – km 11+ 900 einschließlich Brückenneubauten und Stütz- und Lärmschutzwänden sowie Entwässerungseinrichtungen in der Gemarkung Bonn-Endenich.

Zur Erlangung des Baurechts für diese Maßnahme hatte der Landesbetrieb Straßenbau NRW (jetzt zuständig: die Autobahn GmbH des Bundes) bei der Bezirksregierung Köln (Anhörungsbehörde) die Durchführung des Planfeststellungsverfahrens nach § 17a Bundesfernstraßengesetz (FStrG) in Verbindung mit § 73 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) beantragt.

Für das Vorhaben besteht eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

Das für das Bauvorhaben durchzuführende Planfeststellungsverfahren wurde am 10.09.2020 eingeleitet. Die abgegebenen Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange sowie die Einwendungen der betroffenen Privaten zu den 2020 offen gelegten Planunterlagen haben dazu geführt, dass in 2022 die Ausgangsplanung von der Autobahn GmbH des Bundes überarbeitet bzw. ergänzt worden ist (1.Deckblatt). Eine weitere Planänderung (2.Deckblatt) umfasst insbesondere:

- nochmals das Thema Klima/CO₂-Bilanz/§ 13 Klimaschutzgesetz (KSG) und wird entsprechend der Allgemeinen Rundverfügung 03/2023 des Bundesministeriums für Digitales und Verkehr um den Bericht „THG-Emissionen aus Verkehr“ ergänzt
- sowie zusätzlich wird die Luftschadstoffuntersuchung auf den aktuellen Stand des Handbuchs für Emissionsfaktoren des Straßenverkehrs (HBEFA) aktualisiert.

Die Beteiligung der Öffentlichkeit erfolgt durch Veröffentlichung der Planänderungsunterlagen im Internet (§ 3 Abs. 1 Satz 1 PlanSiG). Die Planänderungsunterlagen stehen in der Zeit

vom **09.10.2023 bis einschließlich 08.11.2023**

auf der Internetseite der Bezirksregierung Köln unter https://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk_internet/verfahren/25_strasse_planfeststellungsverfahren/index.html zur Verfügung.

Der Inhalt dieser Bekanntmachung und der vorgenannten, nach § 19 Abs. 2 UVPG auszuliegenden Unterlagen ist zusätzlich über das zentrale Internetportal <https://uvp-verbund.de/portal/> zugänglich (§ 20 UVPG). Maßgeblich ist der Inhalt der im Internet zur Verfügung gestellten Unterlagen.

Als zusätzliches Informationsangebot hat die Bezirksregierung Köln eine Papierfassung der Planunterlagen zur Verfügung gestellt, die im Bedarfsfall bei der Stadt Bonn eingesehen werden kann (§ 3 Abs. 2 Satz 1 PlanSiG).

Der geänderte Plan (Zeichnungen und Erläuterungen) liegt in der Zeit vom **09.10.2023 bis einschließlich 08.11.2023** während der Dienststunden bei der

**Stadt Bonn, Amt für Bodenmanagement und Geoinformation,
Stadthaus, Berliner Platz 2, Aufzug 2, Etage 6B (Kundenzentrum Geodaten),
montags, dienstags, mittwochs und freitags von 8.00 Uhr – 13.00 Uhr
und donnerstags von 8.00 Uhr – 18.00 Uhr**

zur allgemeinen Einsichtnahme öffentlich aus.

Die Einsichtnahme ist nur nach vorheriger Terminvereinbarung unter der folgenden Rufnummer möglich:

Telefon: +49 (0)228 77 2200

E-Mail: kundenzentrum-geodaten@bonn.de

1. Jeder, dessen Belange durch das o.g. Vorhaben berührt werden, kann bis spätestens einem Monat nach Ablauf der Auslegungsfrist, das ist

bis zum 08.12.2023 einschließlich,

bei der Bezirksregierung Köln, Dezernat 25, Zeughausstraße 2-10, 50667 Köln (Anhörungsbehörde) oder bei der Stadt Bonn, Technisches Rathaus, Einwendungen gegen die geänderten Planunterlagen schriftlich oder zur Niederschrift erheben. Die Äußerungsfrist gilt auch für solche Einwendungen, die sich nicht auf die Umweltauswirkungen des Vorhabens beziehen.

Es können nur Einwendungen zu den Änderungen in diesem 2. Deckblattverfahren erhoben werden.

Die Erhebung einer fristgerechten Einwendung setzt voraus, dass aus der Einwendung zumindest der geltend gemachte Belang und die Art der Beeinträchtigung hervorgehen, die Einwendung unterschrieben und mit einer den Mindestanforderungen entsprechenden, lesbaren Anschrift versehen ist. Einwendungen ohne diesen Mindestinhalt sind unbeachtlich.

Gem. § 3a VwVfG sind Einwendungen, die per E-Mail erhoben werden, nur zulässig, wenn die Empfängerbehörde hierfür einen Zugang eröffnet hat und die E-Mails mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz versehen sind. Eine Signierung mit einem Pseudonym ist nicht zulässig.

Die Bezirksregierung Köln hat diesen Zugang eröffnet und es gilt Folgendes: Die Einwendung kann auch durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments mit qualifizierter elektronischer Signatur an die elektronische Poststelle der Bezirksregierung Köln erhoben werden. Die E-Mail-Adresse lautet: poststelle@brk.sec.nrw.de. Die Einwendung kann auch durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem De-Mail-Gesetz bei der Bezirksregierung Köln erhoben werden. Die De-Mail-Adresse lautet: poststelle@brk-nrw.de-mail.de.

Nach Ablauf der Frist sind Einwendungen und Äußerungen ausgeschlossen (§ 21 Abs. 4 Satz 1 und Abs. 5 UVPG). Der Ausschluss beschränkt sich nur auf das Verwaltungsverfahren.

Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftslisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben): Auf jeder, mit einer Unterschrift versehenen Seite, ist ein/e Unterzeichner/in mit vollständigem Namen und Anschrift als Vertreter/in der übrigen Unterzeichner/innen zu benennen. Andernfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben.

2. Im Rahmen des Anhörungsverfahrens werden personenbezogene Daten erhoben. Informationen zu dieser Datenerhebung können Sie unter https://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk_internet/leistungen/abteilung02/25/planfeststellung/daten-schutz_planfeststellung.pdf einsehen.
3. Diese ortsübliche Bekanntmachung dient auch der Benachrichtigung der Vereinigungen nach § 73 Abs. 4 Satz 5 VwVfG NRW von der Auslegung des Plans.
4. Die Anhörungsbehörde kann unter Voraussetzungen des § 17a Abs. 1 FStrG auf eine Erörterung der rechtzeitig erhobenen Stellungnahmen, Einwendungen und Äußerungen verzichten.

Findet ein Erörterungstermin statt, wird dieser zuvor ortsüblich bekannt gemacht. Ferner werden diejenigen, die fristgerecht Stellungnahmen und Äußerungen eingereicht sowie Einwendungen erhoben haben, bzw. bei gleichförmigen Einwendungen und/oder Äußerungen wird der Vertreter/ die Vertreterin, von dem Termin gesondert benachrichtigt (§ 17 VwVfG NRW).

Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können sie durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben ist.

Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden. Das Anhörungsverfahren ist mit Abschluss des Erörterungstermins beendet.

Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.

5. Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen und Stellungnahmen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.

6. Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden nicht in dem Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.
7. Über die Einwendungen und Stellungnahmen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) an die Einwender/innen und diejenigen, die eine Stellungnahme abgegeben haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.
8. Ab Beginn der Auslegung des Planes tritt die Veränderungssperre nach § 9a Abs. 1 FStrG in Kraft. Darüber hinaus steht ab diesem Zeitpunkt dem Vorhabenträger ein Vorkaufsrecht an den vom Plan betroffenen Flächen zu.
9. Da das Vorhaben UVP-pflichtig ist, wird darauf hingewiesen,
 - dass die Bezirksregierung Köln die für das Verfahren und die für die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens zuständige Behörde ist,
 - dass über die Zulässigkeit des Vorhabens durch Planfeststellungsbeschluss entschieden werden wird,
 - dass die ausgelegten Planunterlagen die nach § 16 Abs. 1 UVPG notwendigen Angaben enthalten und
 - dass die Anhörung zu den ausgelegten Planunterlagen auch die Einbeziehung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens gem. § 18 Abs. 1 UVPG voraussetzt und dies erfolgt ist.

4. Satzung zur Änderung der Satzung zur Erhebung einer Beherbergungssteuer im Gebiet der Stadt Bonn

Vom 25. September 2023

Der Rat der Stadt Bonn hat in seiner Sitzung am 19.09.2023 aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW.S. 666/SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490) und des § 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712/SGV. NRW. 610) zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. Dezember 2022 (GV. NRW.S. 1061), folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung der Bundesstadt Bonn zur Erhebung einer Beherbergungssteuer im Gebiet der Stadt Bonn vom 12. Mai 2015 (Amtsblatt der Bundesstadt Bonn, S. 537), zuletzt geändert durch Satzung vom 4. September 2020 (Amtsblatt der Bundesstadt Bonn, S. 700), wird wie folgt geändert:

1. § 1 erhält folgende neue Überschrift:

„Steuergläubiger“

2. § 2 Absatz 1 erhält folgende geänderte Fassung:

„(1) Gegenstand der Beherbergungssteuer ist der Aufwand des Beherbergungsgastes für die Möglichkeit einer entgeltlichen Übernachtung in einem Beherbergungsbetrieb (insbesondere Hotel, Hotel garni, Gasthof, Pension, Privatzimmer, Jugendherberge, Ferienwohnung, Motel, Campingplatz, Schiff oder ähnliche Einrichtung), der gegen Entgelt eine Beherbergungsmöglichkeit zur Verfügung stellt; dies gilt unabhängig davon, ob die Beherbergungsleistung tatsächlich in Anspruch genommen wird.“

3. § 2 Absatz 2 erhält folgende geänderte Fassung:

„(2) Der Übernachtung steht die Nutzung der Beherbergungsmöglichkeit, ohne dass eine Übernachtung erfolgt (zum Beispiel Tageszimmer), gleich, sofern hierfür ein besonderer Aufwand betrieben wird. Bei Kreuzfahrtschiffen gilt als Übernachtung eine Anlegedauer von durchgehend mindestens 6 Stunden ab Anlegezeitpunkt inkl. Datumswechsel.“

4. § 2 Absatz 3 wird gestrichen

5. § 3 erhält folgende neue Fassung:

„§ 3 Steuerbefreiungen

Von der Zahlung der Beherbergungssteuer sind befreit:

1. Kinder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres,
2. Personen, welche zum Zweck einer zwingend notwendigen medizinischen Behandlung in Bonn übernachten müssen. Ist aus medizinischen Gründen die Übernachtung einer Begleitperson erforderlich, gilt die Befreiung auch für diese Begleitperson
3. Übernachtungsaufwendungen, die im Rahmen von durch die Schulleitung genehmigten und von Lehrkräften begleiteten Schülerreisen entstehen“

6. § 4 erhält folgende geänderte Überschrift:

„§ 4 Bemessungsgrundlage und Steuersatz“

7. § 4 erhält folgende geänderte Fassung:

„(1) Bemessungsgrundlage ist der vom Gast für die Beherbergung aufgewendete Betrag (einschließlich Umsatzsteuer). Dies gilt auch, wenn mehrere Personen die Leistung zusammen in Anspruch nehmen (zum Beispiel Doppelzimmer). In diesem Fall ist zur Ermittlung der Bemessungsgrundlage der Preis für die gemeinschaftliche Beherbergung durch die Anzahl der beherbergten Personen zu teilen.

(2) Die Beherbergungssteuer beträgt 6 vom Hundert der Bemessungsgrundlage nach Absatz 1.

(3) Sofern die Aufteilung einer Gesamtrechnung in Beherbergungsentgelt und Entgelt für sonstige Dienstleistungen ausnahmsweise nicht möglich ist, gilt als Bemessungsgrundlage bei

- a. einem Beherbergungsbetrieb mit Pauschalpreis (Übernachtung / Frühstück bzw. Halb- oder Vollpension): der Betrag der Gesamtrechnung abzüglich einer Pauschale von 7 Euro für Frühstück und je 10 Euro für Mittagessen und Abendessen je Gast und Mahlzeit,
- b. einem Kreuzfahrtschiff 100 Euro je Gast und Übernachtung, sofern für die gesamte Kreuzfahrt ein Pauschalpreis erhoben wird.

(4) Die Steuer wird bei einer ununterbrochenen Beherbergungsdauer im selben Betrieb längstens für 21 Tage erhoben.“

8. § 7 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Für die Beherbergungsleistungen ist dem Kassen- und Steueramt der Stadt Bonn bis zum 15. Tag nach Ablauf eines Kalendervierteljahres eine Steueranmeldung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck einzureichen. Die Steueranmeldung muss vom Steuerentrichtungspflichtigen oder seinem Bevollmächtigten unterzeichnet in Schriftform oder mittels qualifizierter elektronischer Signatur übermittelt werden. In dieser Anmeldung hat der Steuerentrichtungspflichtige die Höhe der Beherbergungssteuer selbst zu berechnen.“

9. § 7 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Der Steuerentrichtungspflichtige hat die Beherbergungssteuer (§ 2 Abs. 1) vom Beherbergungsgast einzuziehen und die Steuer für die Rechnung des Beherbergungsgastes an das Kassen- und Steueramt der Stadt Bonn zu entrichten. Diese Verpflichtung besteht nicht, wenn die Beherbergung nach § 3 der Satzung steuerbefreit ist. Die Erfüllung eines Tatbestands der Steuerbefreiung nach § 3 dieser Satzung ist mittels geeigneter Belege durch den Beherbergungsgast nachzuweisen.

Die Richtigkeit der dem Betreiber des Beherbergungsbetriebes vorgelegten Belege überprüft das Kassen- und Steueramt der Stadt Bonn.“

10. § 7 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Die Belege über das Vorliegen eines Befreiungstatbestandes sind als Teil des Buchungsvorgangs aufzubewahren; § 147 AO findet Anwendung. Auf Verlangen des Kassen- und Steueramts der Stadt Bonn sind Auszüge aus dem Buchungssystem und diese Belege dem Kassen- und Steueramt der Stadt Bonn vorzulegen.“

11. § 7 Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Legt der Beherbergungsgast keine oder keine geeigneten Belege nach § 3 der Satzung vor, ist die Beherbergungssteuer einzuziehen und an das Kassen- und Steueramt der Stadt Bonn abzuführen.“

12. § 9 erhält folgende Überschrift:

„Erstattungsverfahren“

13. § 9 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Auf Antrag erhält derjenige die Beherbergungssteuer erstattet, von dem diese durch den Beherbergungsbetrieb eingezogen und an die Stadt Bonn entrichtet wurde, sofern die Beherbergung nicht der Besteuerung nach den Bestimmungen dieser Satzung unterlag.“

14. § 9 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Der Antrag ist spätestens bis zum Ablauf des übernächsten Quartals zu stellen, in dem die Beherbergungsleistung in Anspruch genommen wurde. Die entsprechenden Belege (Kopie der Hotelrechnung und Nachweis über den Befreiungstatbestand nach § 3 dieser Satzung) sind dem Antrag beizufügen.“

15. § 9 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Eine Erstattung erfolgt grundsätzlich nur, wenn ein Betrag in Höhe von 10 Euro (analog zu § 13 Absatz 1 Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen) überschritten wird.“

16. § 10 Absatz 3 entfällt.

17. § 10 Absatz 4 wird zu Absatz 3.

18. § 10 Absatz 5 wird zu Absatz 4.

19. § 11 Absatz 2 Nr. 6 entfällt.

20. § 11 Absatz 2 Nr. 7 wird zu § 11 Absatz 2 Nr. 6 und erhält folgende geänderte Fassung:

„6. als verantwortliche Person nach § 10 Abs. 3 Satz 1 dieser Satzung seinen Mitwirkungspflichten nach § 10 Abs. 3 Satz 2 dieser Satzung nicht nachkommt.“

Artikel II

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01. Januar 2024 in Kraft.

- - - -

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Oberbürgermeisterin hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bonn, den 25. September 2023

Dörner
Oberbürgermeisterin

7. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Vergnügungssteuer in der Bundesstadt Bonn (Vergnügungssteuersatzung)

Vom 25. September 2023

Der Rat der Bundesstadt Bonn hat in seiner Sitzung am 19.09.2023 aufgrund des §7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW. S. 666 / SGV.NRW. 2023), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490) und des § 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712/SGV. NRW. 610) zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. Dezember 2022 (GV. NRW.S. 1061), folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Die Satzung über die Erhebung von Vergnügungssteuer in der Bundesstadt Bonn (Vergnügungssteuersatzung) vom 12. Juli 2010 (Amtsblatt der Bundesstadt Bonn, S. 411), zuletzt geändert durch Satzung vom 19. November 2018 (Amtsblatt der Bundesstadt Bonn S. 1458), wird wie folgt geändert:

1. § 2 Nummer 1 erhält folgende Fassung:

„1. Familienfeiern, Betriebsfeiern und nicht gewerbsmäßige Veranstaltungen von Vereinigungen, deren Zweck die Jugendpflege, der Jugendschutz, die Förderung des Sports, die Kulturpflege, die Heimatpflege, die Landschaftspflege, die Pflege des Brauchtums, die Berufsertüchtigung oder die nicht gewerbsmäßige Pflege der Unterhaltung und Geselligkeit ist oder die politischen, wissenschaftlichen, sozialen oder gemeinnützigen Zwecken dienen, zu denen grundsätzlich nur Mitglieder und Angehörige Zugang haben (geschlossene Gesellschaft);“

2. § 5 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Steuer beträgt bei Filmveranstaltungen im Sinne des § 1 Nr. 3:

a. für das Vorführen von Filmen in Kinos 27 v. H. des Entgelts. Entgelt ist die gesamte Vergütung einschließlich der gesetzlichen Umsatzsteuer, die für die Teilnahme an der Vorführung erhoben wird, abzüglich der hierin enthaltenen Beträge für Speisen und Getränke oder sonstige Zugaben nach den in Betrieben vergleichbarer Art üblichen Sätzen, höchstens jedoch bis zur Hälfte des für die Teilnahme an der Filmvorführung zu entrichtenden Entgeltes. Wird kein Entgelt erhoben, ist eine Pauschsteuer von 3,25 Euro je Veranstaltungstag und angefangene zehn Quadratmeter der Veranstaltungsfläche zu erheben;

b. für das Vorführen von Filmen in Film- und Videokabinen 27 v. H. des Entgelts. Entgelt ist die gesamte Vergütung einschließlich der gesetzlichen Umsatzsteuer, die für

die Teilnahme an der Vorführung erhoben wird. Wird kein Entgelt erhoben, ist eine Pauschsteuer von 3,25 Euro je Veranstaltungstag und angefangene zehn Quadratmeter der Veranstaltungsfläche zu erheben;“

3. § 7 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Steuer für die Benutzung von Apparaten nach § 1 Nr. 5 mit Geld- oder Sachgewinnmöglichkeit beträgt je Apparat 20 vom Hundert des Einspielergebnisses. Einspielergebnis ist der Betrag der elektronisch gezahlten Bruttokasse. Dieser errechnet sich aus der elektronisch gezahlten Kasse zuzüglich Röhren- bzw. Geldschein-Dispenser-Entnahme (sog. Fehlbetrag), abzüglich Röhren- bzw. Geldschein-Dispenser-Auffüllung, Falschgeld, Prüftestgeld und Fehlgeld. Das zum Ende des Besteuerungszeitraumes negative Einspielergebnis eines Apparates ist mit dem Wert 0,00 EUR anzusetzen.“

4. § 7 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Der Halter hat die erstmalige Aufstellung eines Apparates/von Apparaten vor dessen Aufstellung sowie jede Änderung hinsichtlich Art und Anzahl der Apparate an einem Aufstellort bis zum 15. des folgenden Kalendermonats dem Kassen- und Steueramt der Stadt Bonn in Textform anzuzeigen. Bei Apparaten mit Gewinnmöglichkeit ist der Hersteller, der Geräte-name, die Gerätenummer, die Zulassungsnummer und die Dauer der Aufstellung innerhalb eines Kalendermonats (Kalendertage) mit anzugeben. Dies gilt auch für Ersatzapparate. Bei verspäteter Anzeige bezüglich der Entfernung eines Apparates ohne Geld-oder Sachgewinnmöglichkeit gilt als Tag der Beendigung des Haltens der Tag des Anzeigeneingangs. Ein Apparatetausch im Sinne des Abs. 6 braucht nicht angezeigt zu werden.“

5. § 7 Abs. 7 erhält folgende Fassung:

„(7) Ist der Aufstellort einen vollen Kalendermonat geschlossen, kann von der Festsetzung der Vergnügungssteuer abgesehen werden, wenn die vorübergehende Schließung der Stadt vorher in Textform angezeigt worden ist.“

6. § 9 erhält folgende neue Überschrift und Fassung:

„Erklärung von Veranstaltungen

(1) Die Veranstaltungen nach § 1 Nr. 1, 2, 4 und 6 sind bis zum 15. Tag nach Ablauf des Veranstaltungsmonats in Textform zu erklären. Im Einzelfall können abweichende Regelungen getroffen werden. Die Steuer wird durch Steuerbescheid festgesetzt.

(2) Zur Anmeldung sind alle in § 3 genannten Personen verpflichtet.“

7. § 10 Abs. 5 entfällt

8. § 13 Abs. 1 Nummer 4 erhält folgende Fassung:

„4: § 7 Abs. 4: Anzeige der erstmaligen Aufstellung eines Spielapparates sowie Änderung des Apparatebestandes“

9. § 13 Abs. 1 Nummer 5 erhält folgende Fassung:

„5. § 7 Abs. 5: Abgabe der Steuererklärung auf amtlich vorgeschriebenem Vor-
druck unter Angabe des Einspielergebnisses im Sinne des § 7 Absatz 1 sowie
Vorlage der angeforderten Zählwerkausdrucke in Kopie.“

10. § 13 Abs. 1 Nummer 6 erhält folgende Fassung:

„6. § 9 Abs. 1: Abgabe der Erklärung für Veranstaltungen“

**Artikel II
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt zum **1. Januar 2024** in Kraft.

- - - -

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der
Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen
dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr
geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren
wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Oberbürgermeisterin hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die
verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bonn, den 25. September 2023

Dörner
Oberbürgermeisterin

7. Satzung zur Änderung der Satzung der Bundesstadt Bonn über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer

Vom 25. September 2023

Der Rat der Bundesstadt Bonn hat in seiner Sitzung am 19.09.2023 aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW.S.666 / SGV.NRW.2023), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV.NRW. S. 490) und der §§ 1 bis 3 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV.NRW. S. 712/ SGV.NRW. 610), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 9. Dezember 2022 (GV.NRW. S. 1061) folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Die Satzung der Bundesstadt Bonn zur Erhebung einer Zweitwohnungssteuer im Gebiet der Stadt Bonn vom 12.07.2010 (Amtsblatt der Bundesstadt Bonn, S. 420), zuletzt geändert durch Satzung vom 16. Dezember 2022 (Amtsblatt der Bundesstadt Bonn, S. 577), wird wie folgt geändert:

§ 2 Absatz 3 erhält folgende geänderte Fassung:

„(3) Wohnung im Sinne dieser Satzung ist jeder umschlossene Raum, der zum Wohnen oder Schlafen benutzt wird oder benutzt werden könnte. Als Wohnung gelten auch Mobilheime, Wohnmobile, Wohn- und Campingwagen, die nicht oder nur gelegentlich fortbewegt werden.“

§ 5 erhält folgende geänderte Fassung:

„Die Steuer beträgt 13 vom Hundert der Bemessungsgrundlage (§ 4).“

§ 9 Absatz 4 erhält folgende geänderte Fassung:

„(4) Ist die Nebenwohnung keine Zweitwohnung im Sinne von § 2, hat der Inhaber der Nebenwohnung dies nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck zu erklären und die hierfür maßgeblichen Umstände anzugeben und entsprechend nachzuweisen (Negativerklärung).“

Artikel II

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01. Januar 2024 in Kraft.

- - - -

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Oberbürgermeisterin hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bonn, den 25. September 2023

Dörner
Oberbürgermeisterin

**Ordnungsbehördliche Verordnung
über das Offenhalten von Verkaufsstellen
aus Anlass des Bad Godesberger Nikolausmarktes
Vom 25. September 2023**

Auf Grund des § 6 Absatz 1 und 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz - LÖG NRW) vom 16. November 2006 (GV. NRW. S. 516/SGV. NRW. 7113), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. März 2018 (GV. NRW. S. 172), und den §§ 25 ff. des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden – Ordnungsbehördengesetz (OBG) - in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV. NRW. S. 528/SGV. NRW. 2060), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 23. Juni 2021 (GV. NRW. S. 762), wird von der Bundesstadt Bonn als örtlicher Ordnungsbehörde gemäß Beschluss des Rates der Bundesstadt Bonn vom 19.09.2023 folgende Verordnung erlassen:

§ 1

Aus Anlass des im Stadtbezirk Bad Godesberg stattfindenden Nikolausmarktes dürfen Verkaufsstellen am Sonntag, dem 03.12.2023, im wie folgt umgrenzten Gebiet:

Moltkestraße bis Löbestraße, Löbestraße,
Koblenzer Straße bis Am Kurpark,
Am Kurpark, Brunnenallee, Schwertberger Straße,
Burgstraße ab Schwertberger Straße, Aennchenplatz, Bonner Straße bis Moltkestraße,
Plittersdorfer Straße zwischen Bonner Straße und Bahntrasse,
(alle Straßen beidseitig)

in der Zeit von 13.00 - 18.00 Uhr geöffnet sein.

§ 2

Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig Verkaufsstellen an diesem Sonntag außerhalb der in § 1 zugelassenen Geschäftszeiten offen hält. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 13 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 Euro geahndet werden.

§ 3

Diese Verordnung tritt eine Woche nach dem Tag ihrer Verkündung in Kraft. Sie tritt am 04. Dezember 2023 außer Kraft.

Bundesstadt Bonn
als örtliche Ordnungsbehörde

- - - -

Die vorstehende Verordnung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Verordnung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Verordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Oberbürgermeisterin hat den Verwaltungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bonn, den 25. September 2023

Dörner
Oberbürgermeisterin

**Ordnungsbehördliche Verordnung
über das Offenhalten von Verkaufsstellen
aus Anlass der Veranstaltung „Bonn Leuchtet“**

Vom 25. September 2023

Auf Grund des § 6 Absatz 1 und 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz - LÖG NRW) vom 16. November 2006 (GV. NRW. S. 516/SGV. NRW. 7113), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. März 2018 (GV. NRW. S. 172), und den §§ 25 ff. des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden – Ordnungsbehördengesetz (OBG) - in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV. NRW. S. 528/SGV. NRW. 2060), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 23. Juni 2021 (GV. NRW. S. 762), wird von der Bundesstadt Bonn als örtlicher Ordnungsbehörde gemäß Beschluss des Rates der Bundesstadt Bonn vom 19.09.2023 folgende Verordnung erlassen:

§ 1

Aus Anlass der im Stadtbezirk Bonn stattfindenden Veranstaltung „Bonn Leuchtet“ dürfen Verkaufsstellen am Veranstaltungssonntag, dem 5.11.2023, im wie folgt umgrenzten Gebiet:

Belderberg - Franziskanerstraße – An der Schlosskirche – Am Hof –
Am Neutor - Kaiserplatz - Am Hauptbahnhof - Thomas-Mann-Straße -
Berliner Platz - Oxfordstraße - Bertha-von-Suttner-Platz -
(alle Straßen beidseitig)

in der Zeit von 13.00 - 18.00 Uhr geöffnet sein.

§ 2

Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig Verkaufsstellen an diesem Sonntag außerhalb der in § 1 zugelassenen Geschäftszeiten offen hält. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 13 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 Euro geahndet werden.

§ 3

Diese Verordnung tritt eine Woche nach dem Tag ihrer Verkündung in Kraft. Sie tritt am 6. November 2023 außer Kraft.

Bundesstadt Bonn
als örtliche Ordnungsbehörde

- - - -

- - - -

Die vorstehende Verordnung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Verordnung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Verordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Oberbürgermeisterin hat den Verwaltungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bonn, den 25. September 2023

Dörner
Oberbürgermeisterin

15. Verordnung
zur Änderung der Verordnung über die Bewirtschaftung des Parkraums
und die Erhebung von Parkgebühren für die Benutzung von Parkeinrichtungen
im Gebiet der Bundesstadt Bonn (Parkgebührenordnung)
vom 25. September 2023

Der Rat der Bundesstadt Bonn hat in seiner Sitzung am 19.09.2023 aufgrund des § 6a Abs. 6 und 7 des Straßenverkehrsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. März 2003 (BGBl. I S. 310, 919), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 12. Juli 2021 (BGBl. I S. 3108) und § 4 der Verordnung über Zuständigkeiten im Bereich Straßenverkehr und Güterbeförderung vom 5. Juli 2016 (GV. NRW. S. 527) zuletzt geändert durch Verordnung vom 1. Februar 2022 (GV. NRW. S. 141) in Verbindung mit § 38 Buchstabe b) des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden - Ordnungsbehördengesetz (OBG) - in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV. NRW. S. 528), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 23. Juni 2021 (GV. NRW. S. 762), folgende Verordnung beschlossen:

Artikel I

Die Verordnung über die Bewirtschaftung des Parkraums und die Erhebung von Parkgebühren für die Benutzung von Parkeinrichtungen im Gebiet der Bundesstadt Bonn (Parkgebührenordnung) vom 1. Juli 1996 (Amtsblatt der Stadt Bonn, S. 345), zuletzt geändert durch Verordnung vom 21. Februar 2023 (Amtsblatt der Bundesstadt Bonn, S. 69), wird wie folgt geändert:

§ 1 Abs. 3 entfällt

§ 2 Abs. 6 a erhält folgende Fassung:

- a. Bonn Zone 1 montags bis samstags um 20 Uhr, in den Bereichen Hochstadenring 1-5, Kaiser-Karl-Ring 27-63, Kölnstraße 65a-197, Thomastraße 36, Berliner Platz, Wilhelmstraße 21-60, Heerstraße 1-205, Adolfstraße 1-114, Michaelstraße 1-20, Breite Straße 12-115, Annagraben 9-87, Peterstraße 1-27, Wolfstraße 1-47, Alexanderstraße 1-22, Dorotheenstraße 1-124, Pipinstraße 1-25, Im Krausfeld 1-47, Georgstraße 1-51, Vorgebirgsstraße 1-32, Wilhelmsplatz 1-5, Am Frankenbad 1-15, Paulstraße 1-42, Weiherstraße, Bornheimer Straße 20-94, Schützenstraße 1-12, Maxstraße, Franzstraße, Oppenhoffstraße 1-24 um 22 Uhr

Bonn Zone 3 montags bis freitags zwischen 17 Uhr und 18 Uhr, samstags um 13 Uhr. In den Straßen zwischen B 9 – Franz-Josef-Strauss-Allee – Rhein – Dahlmannstraße – Welckerstraße endet die Parkzeit um 23 Uhr.

- Bonn Zone 3 montags bis samstags in den Bereichen Gabelsbergerstraße, Hunsrückstraße, Taunusstraße, Eifelstraße, Ellerstraße, Vorgebirgsstraße (zwischen Kaiser-Karl-Ring und Ellerstraße), Alemannenweg, Sachsenweg, Dorotheenstraße (zwischen Kaiser-Karl-Ring und Riegelerstraße), Riegelerstraße, Am Gerhardsplatz, Perthesanlage, Lievelingsweg (zwischen Riegelerstraße bis Kölnstraße), Kölnstraße (zwischen Kaiser-Karl-Ring und Lievelingsweg), Nonnstraße, Angelbisstraße um 20 Uhr

§ 3 Ziff. 1 erhält folgende Fassung:

2,00 Euro (Zone 1) im:

Stadtbezirk Bonn für das Gebiet

Bertha-von-Suttner-Platz, Oxfordstraße, Berliner Platz, Thomas-Mann-Straße, Am Hauptbahnhof, Kaiserplatz, Regina-Pacis-Weg, Stockenstraße, Franziskanerstraße, Belderberg, Wilhelmstraße, Wilhelmplatz, Wachsbleiche, Rheinufer (Richtung Süden), Erste Fährgasse, Adenauerallee, Am Hofgarten, Lennéstraße, Nassestraße, Kaiserstraße, Königstraße, Prinz-Albert-Straße, Poppelsdorfer Allee, Baumschulallee, südlich der Bachstraße, Herwarthstraße und Nordunterführung sowie Rabinstraße, Am Alten Friedhof, Vorgebirgsstraße (Parkplatz Frankenbad), Hochstadenring 1-5, Kaiser-Karl-Ring 27-63, Kölnstraße 65a-197, Thomastraße 36, Berliner Platz, Wilhelmstraße 21-60, Heerstraße 1-205, Adolfstraße 1-114, Michaelstraße 1-20, Breite Straße 12-115, Annagraben 9-87, Peterstraße 1-27, Wolfstraße 1-47, Alexanderstraße 1-22, Dorotheenstraße 1-124, Pipinstraße 1-25, Im Krausfeld 1-47, Georgstraße 1-51, Vorgebirgsstraße 1-32, Wilhelmsplatz 1-5, Am Frankenbad 1-15, Paulstraße 1-42, Bornheimer Straße 20-94, Schützenstraße 1-12, Oppenhoffstraße 1-24, Franzstraße, Weiherstraße und Maxstraße

§ 3 Ziff. 3 erhält für den Teilabschnitt „Stadtbezirk Bonn“ folgende Fassung:

Stadtbezirk Bonn für die an die Zone 1 angrenzenden Gebiete

Fritz-Schröder-Ufer, Rosental, Kölnstraße, Adolfstraße, Bornheimer Straße, Hochstadenring, Viktoriabrücke, Wittelsbacherring, Bachstraße, Bahnlinie sowie Bonner Talweg (ab Poppelsdorfer Allee), Weberstraße, Zweite Fährgasse, Rathenauufer sowie das Gebiet Sigmund-Freud-Straße, Ernst-Abbe-Straße, Robert-Koch-Straße, Haager Weg und Kiefernweg, Sertürnerstraße und darüber hinaus in den Straßen Waldauweg, Don-Bosco-Straße, Clemens-August-Straße, Karlrobert-Kreiten-Straße, Magdalenenplatz, Poppelsdorfer Platz, Pützstraße und Sebastianstraße und für das Gebiet umgrenzt durch Bahnlinie - Reuterbrücke - Bundeskanzlerplatz - Willy-Brandt-Allee - Welckerstraße - Karl-Carstens-Straße - Dahlmannstraße - Rhein - Bundesau-

tobahn (A 562), Gabelsbergerstraße, Hunsrückstraße, Taunusstraße, Eifelstraße, Ellerstraße, Vorgebirgsstraße (zwischen Kaiser-Karl-Ring und Ellerstraße), Aleman-
nenweg, Sachsenweg, Dorotheenstraße (zwischen Kaiser-Karl-Ring und Riegeler-
straße), Riegelerstraße, Am Gerhardsplatz, Perthesanlage, Lievelingsweg (zwischen
Riegelerstraße bis Kölnstraße), Kölnstraße (zwischen Kaiser-Karl-Ring und Lie-
velingsweg), Nonnstraße, Angelbisstraße

§ 3 Ziff. 5 erhält folgende Fassung:

In folgenden Straßen besteht zusätzlich die Möglichkeit, ein Tagesticket in Höhe von
12 Euro zu lösen:

Venusberg: Robert-Koch-Straße, Ernst-Abbe-Straße, Haager Weg, Sertürnerstraße,
Kiefernweg, Waldauweg und Don-Bosco-Straße.

Äußere Nordstadt: Gabelsbergerstraße, Hunsrückstraße, Taunusstraße, Eifelstraße,
Ellerstraße, Vorgebirgsstraße (zwischen Kaiser-Karl-Ring und Ellerstraße), Aleman-
nenweg, Sachsenweg, Dorotheenstraße (zwischen Kaiser-Karl-Ring und Riegeler-
straße), Riegelerstraße, Am Gerhardsplatz, Perthesanlage, Lievelingsweg (zwischen
Riegelerstraße bis Kölnstraße), Kölnstraße (zwischen Kaiser-Karl-Ring und Lie-
velingsweg), Nonnstraße, Angelbisstraße

§ 3 Ziff. 6 wird neu eingefügt:

In folgenden Straßen besteht die Möglichkeit, ein Tagesticket in Höhe von 16 Euro
zu lösen:

Innere Nordstadt: Hochstadenring 1-5, Kaiser-Karl-Ring 27-63, Kölnstraße 65a-
197, Thomastraße 36, Berliner Platz, Wilhelmstraße 21-60, Heerstraße 1-205, Adolf-
straße 1-114, Michaelstraße 1-20, Breite Straße 12-115, Annagraben 9-
87, Peterstraße 1-27, Wolfstraße 1-47, Alexanderstraße 1-22, Dorotheenstraße 1-
124, Pipinstraße 1-25, Im Krausfeld 1-47, Georgstraße 1-51, Vorgebirgsstraße 1-32,
Wilhelmsplatz 1-5, Am Frankenbad 1-15, Paulstraße 1-42, Bornheimer Straße 20-
94, Schützenstraße 1-12, Oppenhoffstraße 1-24, Franzstraße, Weiherstraße und
Maxstraße

§ 3 Ziff. 7 wird neu eingefügt:

Das Parken für Carsharing **PKW** ist auf Flächen, die in der Kombination „mit Parkschein/ Bewohner frei“ beschildert sind, kostenlos. Eine vorgegebene Höchstparkdauer ist dabei nicht zu beachten.

Artikel II

Diese Verordnung tritt eine Woche nach dem Tage ihrer Verkündung in Kraft

- - - -

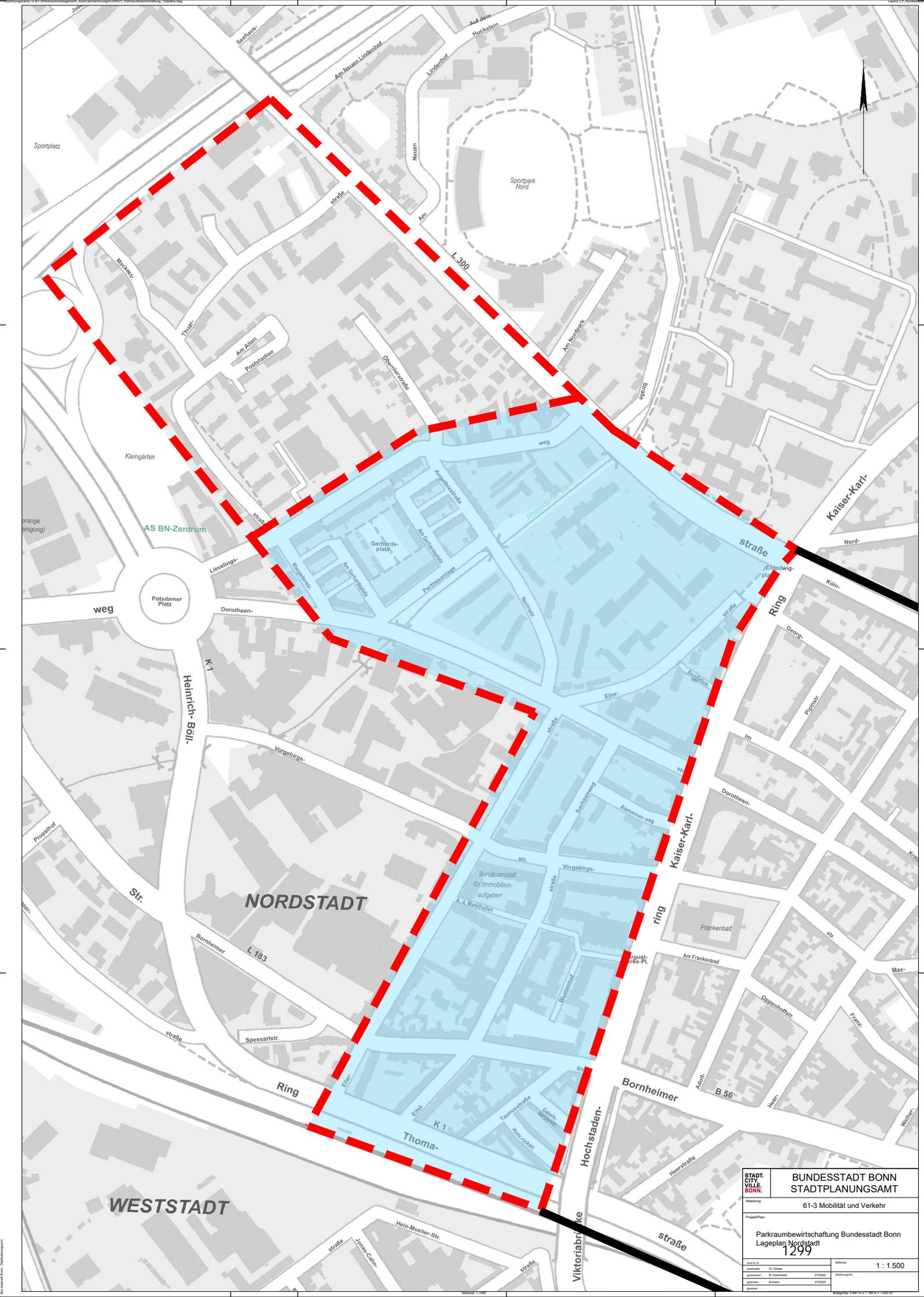
Die vorstehende Verordnung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Verordnung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Verordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Oberbürgermeisterin hat den Verwaltungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bonn, den 25. September 2023

Dörner
Oberbürgermeisterin



WESTSTADT

NORDSTADT

	BUNDESSTADT BONN STADTPLANUNGSAMT	
	61-3 Mobilität und Verkehr	
ProjektPlan:		
Parkraumbewirtschaftung Bundesstadt Bonn Lageplan Nordstadt 1299		
Anst. / O. 010001	St. / M. 010002	Maßstab: 1 : 1.500
Entw. / E. 010003	Zeichn. / Z. 010004	
Datum: 010005	Blatt: 010006	